



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 11.04.2022 gegründete Verein führt den Namen "Handball Sport Gemeinschaft Delmenhorst" (HSGD). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Delmenhorst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom 11.04.2022 bis zum 31.12.2022.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Insbesondere wird die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im gesamten Jugendbereich verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös streng neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage (AGG).
4. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
5. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und/oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine pauschale Auslagenerstattung beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Außerordentliche Mitglieder
 - d) Mitglieder im Kindes- und Jugendalter
 - e) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder eine Sportart im Verein ausüben oder sonst an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein im Rahmen seiner Teilnahme an den Wettbewerben der Lizenzligen unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben (Fan-Mitglieder).
4. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen oder eingetragene Vereine. Sie entrichten einen Beitrag nach Vereinbarung.
5. Mitglieder im Kindesalter sind Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Mitglieder im Jugendalter sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Ältestenrats zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

7. Aktive und passive Mitglieder aus dem vorherigen Stammverein, der bisherigen Handball Spielgemeinschaft Delmenhorst, TV Deichhorst, die der HSG Delmenhorst e.V. beitreten, nehmen ihre Mitgliedsjahre mit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag (Beitrittserklärung) erforderlich, der bei Minderjährigen von dem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde.
3. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme schriftlich abgelehnt hat. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder Anlagen der Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt und jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Zusatzbeiträge (Sonderumlage) erheben.
3. Beiträge und Zusatzbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Sie sind bargeldlos zu entrichten und können auch viertel- und halbjährlich bezahlt werden.
4. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Wird der Mahnung keine Folge geleistet, kann gemäß § 8 der Satzung verfahren werden.
5. In besonderen Fällen kann auf Antrag vom Vorstand Mitgliedern der Betrag gestundet oder auch teilweise, zeitweise oder ganz erlassen werden.
6. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem 30.06. bzw. 31.12. erklärt werden. Er wird mit dem Ende des jeweiligen Halbjahres wirksam. Bei Minderjährigen muss der Austritt vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
3. Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins verletzt, gröblich gegen die Satzung verstößt, sich grob unsportlich verhält oder durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Vorstands, mit Zustimmung des Ältestenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ergeht schriftlich und ist zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Einer vorherigen Anrufung des Ältestenrats bedarf es nicht.
6. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen, im Verein als Mitglied erworbenen Rechte. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Vereinseigentum ist zurückzugeben, bzw. zu ersetzen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung, den Vereins- und Abteilungsordnungen, den Maßgaben der Mitgliedschaftsvereinbarung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen des Ligaverbandes, des Regionalverbandes und des Landesverbandes, dem der Verein angehört. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Vorschriften das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen vereinsintern geregelt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle eines solchen Streits den Ältestenrat (§ 18) anzurufen, um durch diesen eine Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn dem

Ältestenrat eine Beilegung des Streites nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, sowie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Sport und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Die aus dem vorherigen Stammverein der bisherigen Handball Spielgemeinschaft Delmenhorst, TV Deichhorst, in dieser Hinsicht erworbenen Zeiten bleiben bestehen.

§ 11 Wahl und Stimmfähigkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen. Die Wahlfähigkeit zum geschäftsführenden Vorstand erlangt das Mitglied erst bei Volljährigkeit und mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft.
2. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins, vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Ausscheiden aus der Jugendabteilung zu.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung,
 - b) Der Vorstand,
 - c) Der Ältestenrat,
 - d) Die Kassenprüfer.
2. Mitglieder eines Organs gemäß Ziffer 1 b) und 1 d) dürfen nicht zugleich Mitglied eines anderen Organs, außer der Mitgliederversammlung, sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a), c) und e) stimmberechtigt mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die noch nicht drei Monate im Verein sind oder deren Stimmrecht nach dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihr Termin ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins anzukündigen.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Jahresberichte des Vorstandes
 - c) der Kassenbericht
 - d) der Bericht der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrats und der Kassenprüfer, soweit erforderlich, nach Ablauf der Wahlperiode.
 - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Festsetzung der Beiträge und eventuellen Zusatzbeiträgen (Sonderumlage).
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegender Anträge.
 - i) Verschiedenes
4. Anträge und Wahlvorschläge müssen dem Vorstand bis vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge sind ergänzend in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschließt.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal jährlich drei Wochen vor dem Termin durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Es gilt § 126 b BGB.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von diesem bestimmten Person geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

8. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Ältestenrat dies beantragt oder wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten abgehalten werden. Der Vorstand beruft die Versammlung zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Spieltechnik und Verwaltung
 - d) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Jugend
 - e) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Öffentlichkeit und Marketing
2. Die Mitglieder des Vorstands sind Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die/den Vorsitzenden bzw. die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden sowie die/den stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen, Spieltechnik und Verwaltung gebildet. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im zuletzt genannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder die Abteilung zu kontrollieren.
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt oder die Geschäftsordnung des Vorstandes diese Aufgabe einem einzelnen Vorstandsmitglied zugewiesen hat.
 - f) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die das Gesetz zwingend vorschreibt,
 - g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
2. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, Verbindlichkeiten zulasten des Vereins auch im Rahmen eines Kontokorrent Verhältnisses zu begründen.
 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird im Verein veröffentlicht.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Die/der Vorsitzende sowie alle stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Dem Vorstand gehören nur voll geschäftsfähige Personen an. Dies gilt nicht für die/den stellvertretende/n Vorsitzenden für Jugend. Hier gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden.

§ 18 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden aus seinem Kreis.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins zu wahren. Er soll Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern schlichten und regeln. Er ist Einspruchsstelle für Ausschlüsse aus dem Verein. Er unterbreitet in diesen Angelegenheiten dem Vorstand eine Beschlussempfehlung. Er soll die Vereinsorgane beratend unterstützen. Er soll über Ehrungen von Mitgliedern entscheiden und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern mitwirken.
5. Der Ältestenrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Vereinsorgan angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand vorlegen. Dieser Bericht muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie beantragen in der Jahreshauptversammlung, bei ordnungsgemäßer Buchführung, die Entlastung des Kassenwartes.

§ 20 Abteilungen

Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 b) bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder. Die Abteilung hat die Aufgabe, ihren Mitgliedern unter der Beachtung der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung besondere Angebote zu machen. Sie sollen außerdem den Verein und sein Ansehen nach innen und außen fördern. Mindestens einmal jährlich sollte eine Versammlung aller fördernden Mitglieder stattfinden (Abteilungsversammlung).

§ 21 Ehrenamtspauschale

1. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) zu zahlen.
2. Den Vorstandsmitgliedern wird empfohlen, unter Berücksichtigung der Hygienefaktoren für Ehrenämter, für die Ehrenamtspauschale eine Verzichtserklärung auszusprechen.
3. Hiervon ausgehend wird der Verein für die Spende/Zuwendung bei Verzicht auf Auszahlung eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und dem Zuwendenden für steuerliche Zwecke zur Verfügung stellen.
4. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist es dem Vorstand gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten. Die Vergütung kann mit Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) herbeigeführt werden.
5. Die wichtigsten Vereinbarungen mit den Ehrenamtlichen sind schriftlich zu regeln, dies gilt insbesondere für den Nachweis der geleisteten Tätigkeit.

§ 22 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Eine Haftung des Vereins wird auch dann ausgeschlossen, wenn anlässlich von Wettkämpfen und Übungsstunden Wertsachen dem Übungsleiter oder Betreuer zur Verwahrung übergeben werden. Ebenfalls kann der Verwahrer nicht in Anspruch genommen werden. Der Anspruch an die Sportunfall- und

Sporthaftpflichtversicherungen, die vom Sportbund abgeschlossen sind, bleibt hiervon unberührt.

2. Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 23 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen (LSB) und der zuständigen Fachverbände.

§ 24 Auflösung / Verwendung des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.
2. Der Beschluss über die Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einberufung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Delmenhorst zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich dem Sport wieder zur Verfügung stellen muss.
4. Die Vereinsmitglieder haben auch im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Auflösung im Amt.

Delmenhorst, den 21.11.2023